OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651958/15/MS**

Datum: **Linz, 09. Juni 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G Z, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Dezember 2020, GZ: FE-1509/2020, NSch: 578/2020, PAD 20/1768929/001/VW, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Dezember 2020, GZ: FE-1509/2020, NSch: 578/2020, PAD 20/1768929/001/VW, wurde der Mandatsbescheid vom 23. Oktober 2020 vollinhaltlich bestätigt und Herrn G Z (im Folgenden: Beschwerdeführer)

- die Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B für einen Zeitraum von fünfzehn Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides (9. Oktober 2020) bzw. bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen die Lenkberechtigung entzogen wurde
- aufgefordert wurde, den Führerschein Nr. 1 unverzüglich bei der Behörde abzuliefern
- aufgefordert wurde, vor Ablauf der Entzugsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen bzw. vorzulegen
- aufgetragen wurde, eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker bei einer hierzu ermächtigten Stelle zu absolvieren.

Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Verkündung des Bescheides für die Dauer der Entziehung entzogen und einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 11. Dezember 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die am 6. Jänner 2021 verfasste und am 7. Jänner 2021 der Post zur Beförderung übergebene und somit rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der eine Verkürzung der Entzugsdauer beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 19. Jänner 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde bekannt gegeben, dass nach Plausibilitätserklärung eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen worden war.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2021, an der der Beschwerdeführer teilnahm. GI W K wurde als Zeuge einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 19. September 2020 in M, auf der L 20 bei km 2,718 den Pkw mit dem Kennzeichen W-X und verschuldete einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Von einer Passantin, die den Unfall nicht selbst beobachtet hatte, jedoch den Pkw in Unfallendlage mit dem am Fahrersitz sitzenden Beschwerdeführer vorfand, von dem sie den Eindruck hatte, er wäre alkoholisiert, wurde die Polizei gerufen, die den Beschwerdeführer in eben dieser Situation vorfand. Weiters wurde festgestellt, dass sich der Beschwerdeführer übergeben hatte und dabei sowohl das Wageninnere als auch sich selbst beschmutzt hatte. Der Fahrzeugschlüssel lag auf der Mittelkonsole.
Aufgrund des Verdachts, der Beschwerdeführer habe den Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, wurde mittels Alkomat ein Alkotest durchgeführt, der eine Alkoholisierung von 1,03 mg/l (2,6 Promille) ergab.

Dem Beschwerdeführer wurde schon einmal die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten (von 17. September 2017 bis 17. Mai 2018) entzogen, da dieser den Alkotest verweigert hatte.

Gegenständlich bestreitet der Beschwerdeführer weder den Pkw gelenkt zu haben, noch vor dem Lenken Alkohol konsumiert, noch einen Unfall verursacht zu haben, er wendet sich dagegen in dem festgestellten Alkoholisierungsgrad den Pkw gelenkt zu haben.
Hierzu gab er an, er habe beim am Abend zuvor stattgefundenen Heurigenbesuch ausschließlich Wein getrunken, er sei nicht selbst zum Heurigen gefahren und sei auch nicht selbst zurück in die Unterkunft gefahren, in diese habe er sich jedoch nicht nach seiner Ankunft begeben, sondern sei er von ca. 22.30 Uhr bis 00.45 Uhr spazieren gegangen. Im Zuge seines Spaziergangs habe er von seinem Nachbarn, dem die Unterkunft gehört, eine Whatsapp-Nachricht erhalten, dass seine Unterkunft nur bis Mitternacht geöffnet habe. Er habe keinen Schlüssel und auch kein Handy mitgehabt und nach seiner Rückkehr in die Unterkunft habe er diese versperrt vorgefunden, er habe sich ins Auto gesetzt und habe beschlossen, damit zu fahren, da es ihm zu kalt war, er sei von der Straße abgekommen und habe er dann, da er nicht habe aussteigen können, Grappa getrunken, den er im Auto gehabt habe, dieser sei als Geburtstagsgeschenk für die Nachbarin gedacht gewesen und habe er diesen aus seinem Italienurlaub mitgenommen. Wieviel er genau konsumiert habe, könne er nicht sagen.

Hierzu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Zuge der Amtshandlung am 19. September 2020 weder Angaben darüber gemacht hat, wann und wieviel

Alkohol er konsumiert hatte, auch hatte er keine Angaben über einen etwaigen Nachtrunk gemacht. Den im Verlauf des behördlichen Verfahrens und in der Beschwerde thematisierten Nachtrunk konnte der Beschwerdeführer nicht konkretisieren, er konnte nur angeben, er habe Grappa getrunken, schon mehr als einen Schluck. Eine genauere Angabe konnte er auf Befragen nicht machen.
Auch wurde in der Stellungnahme vom 27. November 2020 ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer nicht sicher sei, ob er nach dem Entschluss im Auto zu übernachten, Grappa getrunken habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 19. Dezember 2005, 2002/03/0287 mit Verweisen auf zuvor ergangene Entscheidungen ausgesprochen, dass im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunkes dem Umstand Bedeutung beizumessen ist, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes ist davon auszugehen, dass auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit (von sich aus) hingewiesen wird (Hinweis E 12.10.1970, 133/70, und E 12.11.1987, 87/02/0134).

Gegenständlich hat der Beschwerdeführer trotz früher gebotener Gelegenheit die Behauptung eines Nachtrunkes erst im Verfahren vor der belangten Behörde erhoben, ohne darzulegen, warum er diesen nicht bereits bei der Amtshandlung bekannt gegeben hat. Konkrete Angaben zur getrunkenen Menge wurden nicht gemacht.
Der Beschwerdeführer wurde von den Polizeibeamten zur Durchführung der Atemluftprobe zur Polizeiinspektion mitgenommen und widerspräche es der Lebenserfahrung, wenn der Beschwerdeführer im Zuge der immerhin geraume Zeit in Anspruch nehmenden Amtshandlung auf den Nachtrunk nicht hingewiesen hätte.
Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass bei der ersten Befragung in der Regel am ehesten die richtigen Angaben gemacht werden (VwGH 6.8.2020, Ra 2020/02/0156).
Zudem hat auch derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen (VwGH 27.2.2007, 2007/02/0018).

Der Beschwerdeführer hat lediglich angegeben, er hätte nach dem Unfall Grappa getrunken, ohne dabei eine konkrete Menge angegeben zu haben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verantwortung des Beschwerdeführers im Hinblick auf den von ihm ins Treffen geführten Nachtrunk nicht glaubwürdig ist, zumal er diesen während der Amtshandlung vor Ort und auf der Polizeiinspektion, wo der Alkotest durchgeführt worden war, nicht angegeben hat und es der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen würde, wenn nicht bei

der ersten sich bietenden Gelegenheit auf einen stattgefundenen Nachtrunk hingewiesen würde.
Die vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Zeugen, deren Einvernahme zum Beweis dafür beantragt wurde, dass der Beschwerdeführer nicht mit seinem Fahrzeug zum Heurigen gefahren war, dort nur Wein konsumiert hatte und dann nicht selber zur Unterkunft zurück gefahren war, konnten zur hier relevanten Frage, ob nach dem Lenken des Pkw ein Nachtrunk stattgefunden hat, nichts beitragen, zumal der Beschwerdeführer seinen eigenen Angaben nach, nach dem Zurückkommen vom Heurigen alleine unterwegs war und daher keiner seiner Zeugen hätten einen Nachtrunk bestätigen können, wobei ein weiterer Alkoholkonsum, auch im Zuge des Sparziergangs, sofern einer stattgefunden hat, hätte stattfinden können, mit einem daran anschließenden Lenken des Pkw.

Weitere Zweifel an der Verantwortung des Beschwerdeführers sind auch darin begründet, dass der Beschwerdeführer angab, er habe beim Spazierengehen eine Nachricht erhalten, dass die Unterkunft um 00.45 Uhr schließe, er sei um ca. 01.00 Uhr zur Unterkunft gekommen, habe diese verschlossen vorgefunden, habe kein Handy dabei gehabt und sei daher in sein Auto gestiegen und habe sich entschlossen, ein paar Runden zu fahren, da es kalt gewesen sei.
Auf Befragen in der mündlichen Verhandlung erklärte der Beschwerdeführer es habe sich um eine Whatsapp-Nachricht seines Nachbarn, der im Übrigen auch der Eigentümer der Unterkunft ist, gehandelt, er habe das Handy beim Spazierengehen noch gehabt, bei seiner Rückkehr zur Unterkunft aber nicht mehr und sei er daher nicht in die Unterkunft gelangt, was angesichts der Tatsache, dass es wesentlich später der Polizei gelang, für eine Öffnung der Unterkunft zu sorgen, als der Beschwerdeführer nach Durchführung der mit einem Alkotest verbundenen Amtshandlung wieder dorthin verbracht worden war, nicht glaubwürdig ist. Dies umso mehr als die Unterkunft dem Nachbarn gehörte, mit dem u.a. vorher beim Heurigen gefeiert worden war, die Gegend dem Beschwerdeführer aus früherer Zeit nicht fremd war und es daher ein Leichtes gewesen wäre, seinen Nachbarn mit dem zum damaligen Zeitpunkt noch vorhanden gewesenen Handy zu kontaktieren, um eine Ankunftszeit bei der Unterkunft bekannt zu geben, die nach Angaben des Beschwerdeführers lediglich 15 Minuten außerhalb der vom Nachbarn angekündigten Öffnungszeit gelegen war.

Somit ist im Ergebnis davon auszugehen, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, es habe ein Nachtrunk stattgefunden, nicht glaubwürdig ist, sondern ist dieses Vorbringen als reine Schutzbehauptung zu werten, um die Entzugsdauer dahingehend zu reduzieren, als auf Alkoholisierungsgrade unter 1,6 Promille im Wiederholungsfall eine Entzugsdauer von 6 Monaten gemäß § 26 Abs. 2 FSG vorgesehen ist.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit den ggst. Pkw gelenkt hat, er zuvor Alkohol konsumiert hat und er einen Unfall verursacht hat, ergibt sich aus der im

Akt einliegenden Anzeige und wurden diese Umstände vom Beschwerdeführer nie in Abrede gestellt.

Dass der Beschwerdeführer 2017 eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen hat, ergibt sich aufgrund des im Führerscheinregister eingetragenen Entzug der Lenkberechtigung für den Zeitraum von 8 Monaten und wurde dieser Umstand auch ausdrücklich in der Stellungnahme des Beschwerdeführers gegenüber der belangten Behörde zugestanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, hat der Beschwerdeführer am 19. September 2020 um etwa 02.30 Uhr den Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (2,06 Promille) gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall verursacht.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 FSG ist die Lenkberechtigung für mindestens zwölf Monate zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 99 Abs. 1 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
[...]

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb

genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergeben hat, handelt es sich ggst. um die zweite Begehung eines Deliktes nach § 99 Abs. 1 StVO, was zur Folge hat, dass die Lenkberechtigung für mindestens 12 Monate zu entziehen ist.
Für das Unterschreiten der gesetzlich vorgesehenen Mindestentzugsdauer fehlt die gesetzliche Grundlage.

Die Bestimmung des § 26 Abs. 2 FSG steht der Festsetzung einer längeren Entzugsdauer nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen.
Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber selbst in § 26 Abs. 2 FSG 1997 für die wiederholte Begehung von Alkoholdelikten Mindestentziehungszeiten vorgegeben hat, die auch für die Prognose der Dauer der Verkehrszuverlässigkeit im Falle der erstmaligen Begehung von Bedeutung sind (VwGH 23.1.2019, Ra 2018/11/0231).

Die (allgemeine) Wertung von Alkoholdelikten als besonders verwerflich hat schon der Gesetzgeber vorgenommen, indem er insbesondere für Alkoholdelikte im Straßenverkehr in § 26 FSG 1997 eine Mindestentziehungsdauer oder eine fixe Entziehungsdauer festgelegt hat (VwGH 24.1.2012, 2009/11/0245 mit Hinweis E vom 19. Oktober 2010, 2010/11/0101).

Gegenständlich liegen jedoch, indem der Beschwerdeführer den Pkw nachts lenkte, er den maßgeblichen Wert des Blutalkoholgehaltes von 1,6 g/l (1,6 Promille) weit überschritten hatte und bei dieser Fahrt einen Verkehrsunfall verursachte, Umstände vor, die eine längere Entziehungsdauer erforderlich machen.
In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.2.2005, GZ: 2003/11/0170 zu verweisen, wo bei einem Alkoholisierungsgrad von 2,2 Promille und der Alkofahrt in der Nacht eine zwei Monate über die Mindestentziehungsdauer hinausgehende Entziehungsdauer bestätigt wurde.

Die belangte Behörde hat ggst. eine Entziehungsdauer von 15 Monaten ausgesprochen und somit die in § 26 Abs. 2 Z. 2 FSG festgelegte Mindestentziehungsdauer um drei Monate überschritten.
Beim Vorliegen der oben angeführten Umstände (Grad der Alkoholisierung, Nacht und verschuldeter Verkehrsunfall) ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers erst nach 15 Monaten wieder hergestellt sein wird, sein zwischenzeitliches Wohlverhalten ist aufgrund des laufenden Beschwerdeverfahrens von untergeordneter Bedeutung und fällt nicht so schwer ins Gewicht, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers bereits nach Verstreichen der Mindestentzugsdauer wieder hergestellt sein würde.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß